

Sätzen des sozialistischen Staatsaufbaus gegliedert. An seiner Spitze steht das *Oberste Gericht*, das höchste rechtsprechende Organ der DDR, dem die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte obliegt⁴² (vgl. dazu auch 9.5.). Das Oberste Gericht ist ein zentrales Organ der sozialistischen Staatsmacht, ein Organ der Volkskammer (Art. 93 Verfassung).

Als örtliche staatliche Gerichte üben die *Bezirks- und Kreisgerichte* Rechtsprechung aus. Das Kreisgericht ist das staatliche Gericht mit der umfassendsten Zuständigkeit auf allen Gebieten der Rechtsprechung; mehr als 90 Prozent aller in erster Instanz bei den staatlichen Gerichten anhängigen Verfahren werden von diesem für die Bevölkerung leicht zugänglichen Gerichtsorgan entschieden.

Staatliche Gerichte sind auch die Militärobergerichte und Militärgerichte, die die Rechtsprechung in Militärstrafsachen nach den gleichen materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen ausüben wie die anderen staatlichen Gerichte und deren Rechtsprechung ebenfalls vom Obersten Gericht der DDR geleitet wird.

*Die gesellschaftlichen Gerichte*⁴³ sind die *Konfliktkommissionen* in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen und kooperativen Einrichtungen und die *Schiedskommissionen* in den Wohngebieten der Städte und in Gemeinden sowie — entsprechend den Erfordernissen — in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie in Produktionsgenossenschaften der Gärtner, Fischer und Handwerker.

Die gesellschaftlichen Gerichte haben sich im Verlaufe einer mehr als zwanzigjährigen Entwicklung zu einem festen Bestandteil des einheitlichen Gerichtssystems entwickelt. In ihnen üben die Werktätigen ehrenamtlich und unmittelbar Rechtsprechung und damit politische Macht aus. In dieser Hinsicht sind die gesellschaftlichen Gerichte den staatlichen Gerichten wesensgleich.

Die Konfliktkommissionen in den Betrieben entscheiden Arbeitsrechtsstreitigkeiten. Den gesellschaftlichen Gerichten können Vergehen, die nicht erheblich gesellschaftswidrig sind, Ordnungswidrigkeiten und Verfehlungen von den zuständigen Organen zur Entscheidung übergeben werden. Bei Verfehlungen beraten sie auch auf Antrag des Geschädigten. Das erfolgreiche Wirken der gesellschaftlichen Gerichte wird durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen der Anleitung und Unterstützung gesichert sowie auch durch die Aufsicht über die Gesetzlichkeit ihrer Entscheidungen durch die Staatsanwaltschaft. Wahl, Schulung und Anleitung der Konfliktkommissionen obliegt den Gewerkschaften als Bestandteil ihrer umfassenden Befugnisse zur Mitgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung.

Alle Mitglieder der Gerichte (die Berufsrichter und die Schöffen an den staatlichen Gerichten sowie die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte) werden gewählt, sind verantwortlich und abberufbar. Der Auftrag, Recht zu sprechen, kann nur von den Volksvertretungen bzw. unmittelbar von den Wählern erteilt werden, denen die Gewählten berichtspflichtig sind.⁴⁴

42 Vgl. Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR — Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 9. 1974, S. 457.

43 Vgl. Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 11.6.1968, GBl. I S. 229.

44 Die Volkskammer wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Richter und Schöf-